



Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Bereich der Wohnungslosenhilfe

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Mai 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	2

AUSZAHLUNG DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG IM BEREICH DER WOHNUNGSLOSENHILFE

Geprüfte Stelle(n):

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales

Prüfungszeitraum:

15. März 2021 bis 14. April 2021

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 1. Juli 2020 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Sonderprüfung „Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Bereich der Wohnungslosenhilfe“ (ZI. LRH-140000-7/8-2020-SPI).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung Soziales und dem Vertreter des zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung in einem Gespräch am 14. April 2021 zur Kenntnis gebracht und gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 27. April 2021 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Sonderprüfung „Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Bereich der Wohnungslosenhilfe“ vom 24. April 2020 insgesamt zwei Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 1. Juli 2020, dass der LRH zwei Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese Empfehlungen in Umsetzung bzw. umgesetzt sind.

<p>I. Das Land OÖ sollte auf die gesetzliche Möglichkeit der Übertragung der Auszahlung verzichten und sie – wie für andere Bezieher von BMS – durch die Bezirksverwaltungsbehörden vornehmen lassen. (Berichtspunkt 12; Umsetzung ab sofort)</p>	<p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p>
<p>II. Das Land OÖ sollte die im Projekt „Raschere Verfügbarkeit finanzieller Mittel für Kautionen und Mietrückstände“ geplanten Pilotprojekte starten. Vor einer endgültigen landesweiten Umsetzung sollten diese umfassend evaluiert werden. (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>IN UMSETZUNG</p>

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

I. Das Land OÖ sollte auf die gesetzliche Möglichkeit der Übertragung der Auszahlung verzichten und sie – wie für andere Bezieher von BMS – durch die Bezirksverwaltungsbehörden vornehmen lassen. (Berichtspunkt 12; Umsetzung ab sofort)

1.1. Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG sieht im § 13 vor, dass der Träger der Sozialhilfe Einrichtungen sowie Erbringer von Maßnahmen mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen kann. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1.1.2020 wird diese Möglichkeit nicht mehr genutzt. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörden, die Abteilung Soziales hat die Einrichtungen für Wohnungslose nicht mehr mit der Auszahlung betraut.

Für Leistungen nach dem Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in OÖ erlassen wird – Oö. BMSG wurde die Betrauung der Einrichtungen für Wohnungslose mit der Auszahlung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit 31.5.2020 beendet.¹

1.2. Nachdem die Auszahlung der Geldleistungen nunmehr durch die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt, beurteilt der LRH die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

II. Das Land OÖ sollte die im Projekt „Raschere Verfügbarkeit finanzieller Mittel für Kautionen und Mietrückstände“ geplanten Pilotprojekte starten. Vor einer endgültigen landesweiten Umsetzung sollten diese umfassend evaluiert werden. (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)

2.1. Seit 1.1.2021 bis zum Jahresende laufen zwei Pilotprojekte in den Regionen Innviertel und Salzkammergut. Auf Basis von Fördervereinbarungen mit den jeweiligen Trägern der Delogierungsprävention sowie eines Abwicklungsstandards wird der Bedarf an Mietrückständen, Kautionen und Baukostenbeiträgen bei drohendem Wohnungsverlust gefördert. Abhängig von der Haushaltsgröße und der Einkommenshöhe können nicht rückzahlbare Unterstützungsbeiträge, Darlehen oder eine Kombination aus diesen beiden Leistungen gewährt werden. Vorgesehen ist, dass 52 Prozent dieser Leistungen von den Trägern und 48 Prozent aus Landesmitteln finanziert werden. Insgesamt stehen dafür im Landeshaushalt 88.000 Euro aus dem Bereich der Hilfen in besonderen Lagen zur Verfügung.²

¹ siehe Schreiben der Abteilung Soziales an die Träger der Wohnungslosenhilfe vom 27.4.2020, Geschäftszahl SO-2019-337559/89

² siehe Beschluss der Oö. Landesregierung vom 21.12.2020, Geschäftszahl SO-2017-481446/31

Zum Prüfungszeitpunkt lag von beiden Trägern der Bericht für das erste Quartal 2021 vor. Demnach wurden 37 Ansuchende mit insgesamt 34.630 Euro³ unterstützt, wovon 27.652 Euro, d. s. 80 Prozent als Darlehen und 6.978 Euro als einmaliger Zuschuss gewährt wurden.

Für die Evaluierung der beiden Pilotprojekte wird die Abteilung Statistik unterstützend beigezogen. Die Abteilung Soziales definierte dazu die für eine Bewertung relevanten Dimensionen (z. B. Prozessdauer von der Antragstellung bis zur Auszahlung, Richtigkeit der Angaben der Antragsteller und der Träger, Rückzahlungsquoten, soziodemographische Daten der Antragsteller). Erste Anpassungen der relevanten Unterlagen bzw. Nachweise im Förderungsprozess erfolgten bereits Ende Februar 2021 auf Basis der von den beiden Trägern rückgemeldeten Verbesserungsvorschläge, die sich aus der konkreten Abwicklung ergaben. Die Ergebnisse der begleitenden Evaluierung sollen die Grundlage für notwendige Anpassungen der Pilotprojekte sowie eine weitere Ausrollung auf das gesamte Landesgebiet liefern.

- 2.2.** Die laufenden Pilotprojekte mit der vorgesehenen Evaluierung zeigen, dass die Abteilung Soziales der Empfehlung des LRH nachkommt.

1 Beilage

Linz, am 11. Mai 2021

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

³ Davon betrafen 25 Ansuchen die Finanzierung von Kautionen, deren Förderung zumindest teilweise über Darlehen erfolgte.

Von: Sochatzy, Helga im Auftrag von Post, So
Gesendet: Freitag, 30. April 2021 10:26
An: Post, Lrh
Cc: Spindelbalker, Barbara; Hackl, Renate; Altreiter-Windsteiger, Cornelia; Winter, Christine
Betreff: Verzicht auf eine Stellungnahme; Folgeprüfung Auszahlung der BMS im Bereich der Wohnungslosenhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Abteilung Soziales wird bekanntgegeben, dass bezugnehmend auf die Folgeprüfung Auszahlung der BMS im Bereich der Wohnungslosenhilfe auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet wird.

Freundliche Grüße

Mag. Cornelia Altreiter-Windsteiger
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1
Tel.: (+43 732) 77 20-15 620
Fax: (+43 732) 77 20-21 56 19



E-Mail: helga.sochatzy@ooe.gv.at

Büro: so.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über so.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

